



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Landräte der Landkreise

- Barnim
- Dahme-Spreewald
- Elbe-Elster
- Havelland
- Märkisch-Oderland
- Oberhavel
- Oberspreewald-Lausitz
- Oder-Spree
- Ostprignitz-Ruppin
- Potsdam-Mittelmark
- Prignitz
- Spree-Neiße
- Teltow-Fläming
- Uckermark

Ministerium des Innern
des Landes Brandenburg
POSTSTELLE - POSTAUSGANG

1 0. MAI 2012

Abt. No.

Bearb.: Herr Grunwald
Gesch.Z.: 03-31-346-30 (III/1.23)
Hausruf: (0331) 866 2614
Fax: (0331) 293 788
Internet: www.mi.brandenburg.de
kommunalrecht@mi.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Oberbürgermeister der kreisfreien Städte

- Brandenburg an der Havel
- Cottbus
- Frankfurt (Oder)
- Potsdam

Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg

Brandenburgische Kommunalakademie

Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg e. V.

Städte- und Gemeindebund Brandenburg



Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Gemäß Verteiler.

Bearb.: Herr Grunwald
Gesch.Z.: 03-31-346-30 (III/1.23)
Hausruf: (0331) 866 2614
Fax: (0331) 293 788
Internet: www.mi.brandenburg.de
kommunalrecht@mi.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 10. Mai 2012

Rundschreiben zum Verfahren für das Ersuchen um Auskunft über Personen bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU)

Anlagen: - Verfahrensbeschluss der Landesregierung
- Merkblatt BStU

Am 31. Dezember 2011 trat das Achte Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3106) in der berichtigten Fassung vom 1. März 2012 (BGBl. I S. 442) in Kraft. Durch die Gesetzesänderung wurde unter anderem die Frist für die Überprüfung bis zum 31. Dezember 2019 verlängert und auch der in eine Überprüfung einzubeziehende Personenkreis erweitert. Somit können nunmehr auch die Akten von Regierungsmitgliedern, Abgeordneten sowie Bewerbern um Wahlämter auf eine Stasi-Mitarbeit geprüft werden.

Die Landesregierung hat sich am 24. April 2012 über eine einheitliche Vorgehensweise innerhalb der Landesverwaltung zum Verfahren für das Ersuchen um Auskunft über Personen beim BStU verständigt und den in der Anlage beigefügten Verfahrensbeschluss gefasst. Der Verfahrensbeschluss gilt zwar nicht für die Gemeinden und Gemeindeverbände, es wird jedoch empfohlen, die dort gefassten Grundsätze entsprechend anzuwenden.

Die Landkreise werden in ihrer Eigenschaft als allgemeine untere Landesbehörde gebeten, den Inhalt dieses Rundschreibens nebst Anlagen auch in den Ämtern, kreisangehörigen Gemeinden und Zweckverbänden bekannt zu geben.

Im Auftrag

Gründel

Dieses Dokument wurde am 10. Mai 2012 durch Frau Birgit Gründel elektronisch schlussgezeichnet.

Verfahren für das Ersuchen um Auskunft über Personen bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

1. Die Behörden der Landesverwaltung und andere öffentliche Stellen verzichten auf sog. „anlasslose“ Überprüfungen von Personen, die bereits einmal überprüft worden sind oder hätten überprüft werden können.

2. Zu folgenden Personen führen die Behörden der Landesverwaltung und öffentliche Stellen im Zusammenhang mit der Übertragung des Amtes, der Funktion oder bei der Einstellung ein – anlassbezogenes – Auskunftersuchen darüber durch, ob die jeweilige Person nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst gearbeitet hat (in Anlehnung an §§ 20 und 21, jeweils Absatz 1 Nr. 6 StUG):

- Mitglieder der Landesregierung sowie sonstige in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehende Personen,
- Personen, bei denen die beabsichtigte Personalmaßnahme einer Entscheidung der Landesregierung bedarf,

z. B. bei Beamten, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand (z.B. Staatssekretäre) versetzt werden können, und vergleichbaren Beschäftigten in entsprechenden Funktionen sowie

bei Beamten, Richtern und Beschäftigten, die erstmalig die Leitung einer Behörde, Gerichtes, Einrichtung oder Landesbetriebes oder die Leitung einer Abteilung in einer obersten Landesbehörde übernehmen,

- von der öffentlichen Hand bestellte Mitglieder der Aufsichtsorgane in Einrichtungen, bei denen sich die absolute Mehrheit der Anteile oder die absolute Mehrheit der öffentlichen Stimmen in öffentlicher Hand befindet, bei denen die beabsichtigte Personalmaßnahme einer Entscheidung der Landesregierung bedarf.

3. Darüber hinaus können die Mitglieder der Landesregierung für den jeweiligen Geschäftsbereich anlassbezogene Auskunftersuchen zu Personen stellen, die eine Funktion mit besonderer Vertrauensstellung oder besonderer öffentlicher Verantwortung bzw. Wahrnehmung ausüben oder sich um deren Übertragung bewerben.

4. Außerdem werden Beschäftigte, Beamte und Richter überprüft, wenn neue Tatsachen den Verdacht einer Tätigkeit für das MfS der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik rechtfertigen.

5. Die Grundsätze der Landesregierung über die Überprüfung von Dienstkräften des Landes Brandenburg hinsichtlich einer Tätigkeit für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) vom 10. Oktober 1995 und die „Rosenholz“-Grundsätze vom 20. April 2004 (ABl. S. 338) sind bezüglich des zu überprüfenden Personenkreises nach Maßgabe dieses Beschlusses anzuwenden.

Merkblatt

für Ersuchen öffentlicher und nicht-öffentlicher Stellen zur Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik für die Überprüfung von Personen zur Feststellung, ob diese hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren

1. Inhalt und Adressat des Ersuchens

Zuständigen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen werden gemäß § 19 Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) auf Ersuchen für die in §§ 20 bis 23, 25, 26 StUG genannten Zwecke die erforderlichen Informationen aus Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes übermittelt. Wer für eine nicht-öffentliche Stelle ein Ersuchen stellt, hat seine Berechtigung hierzu schriftlich unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage nachzuweisen (z.B. Vorlage von Kopien von Satzungen, Registerauszügen, Nachweis über die Beschlussfassung des zuständigen Kollegialorgans, Auszug aus dem Wahlprotokoll etc.).

Bei Ersuchen zu Abgeordneten und Angehörigen kommunaler Vertretungskörperschaften ist durch die ersuchende Stelle zu belegen, dass ein Beschluss zur Überprüfung gefasst wurde und dass sie mit der Stellung des Ersuchens und dem Empfang der Mitteilungen des BStU beauftragt wurde.

Sofern im kommunalen Bereich ggf. die Zuständigkeit durch landesrechtliche Vorschriften auf eine Behörde (z.B. Rechtsaufsichtsbehörde) übertragen wurde, ist im Ersuchen auf die Rechtsgrundlage hinzuweisen.

Das Ersuchen ist von der jeweils vertretungsberechtigten Person der zuständigen Stelle zu unterschreiben und an den

BUNDESBEAUFTRAGTEN

für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
10106 Berlin

oder an eine seiner Außenstellen zu richten. In dem Ersuchen ist der Zweck zu benennen, für den die Übermittlung der Informationen begehrt wird. Das Ersuchen soll die vollständige Anschrift der ersuchenden Stelle enthalten und ggf. die Person benennen, die befugt ist, die Mitteilungen des BStU entgegenzunehmen.

Beinhaltet die Anfrage Ersuchen zu mehreren Personen, sind die Namen alphabetisch in Listenform zu ordnen.

Bei mehr als hundert Personen empfiehlt es sich aus Gründen der Übersichtlichkeit, getrennte Ersuchen für einzelne Personengruppen (z.B. entsprechend der Organisationsstruktur) an den BStU zu richten. Wird für bestimmte Personen eine vorrangige Bearbeitung des Ersuchens gewünscht, die über die Regelungen des § 19 Abs. 5 Nr. 3 StUG hinausgeht, ist dies begründet darzulegen. Diese Personen sind im Ersuchen einzeln zu benennen oder in einem gesonderten Ersuchen einzureichen.

2. Angaben zu den einzelnen Personen

Es sind für jede zu überprüfende Person alle Vor- und Familiennamen, auch solche aus früheren Ehen und ggf. der Geburtsname, die in der ehemaligen DDR verwendete Personenkennzahl bzw. das Geburtsdatum und der Geburtsort anzugeben. Darüber hinaus werden, soweit möglich, aus dem Zeitraum 1950 bis einschließlich 1989 alle Wohnanschriften (auch Nebenwohnungen) nach dem vollendeten 18. Lebensjahr unter Angabe der bis zum 3. Oktober 1990 gültigen Postleitzahl benötigt.

Es sollte auch im Interesse einer zu überprüfenden Person liegen, alle erforderlichen Angaben mitzuteilen, um eine Verwechslung mit einer eventuell in den Unterlagen erfassten Person mit gleichem Namen und Geburtsdatum auszuschließen (zum Beispiel umfasst die nach Namen sortierte Kartei F 16 des Staatssicherheitsdienstes allein zum Namen "Müller" ca. 100 lfd. Meter).

Die Angaben zu den betreffenden Personen sind gemäß beiliegendem Muster in einem Einzelblatt aufzuführen.

Soweit schon einmal eine Überprüfung durch die ersuchende Stelle durchgeführt wurde, wird um Information gebeten, unter welchem Geschäftszeichen des BStU dieses Ersuchen bearbeitet wurde.

Bei Ersuchen zu mehr als 50 Personen wird vom BStU die Bereitstellung der Personendaten auf Datenträgern (Diskette oder CD-ROM) gefordert. Es ist aber auch möglich, bereits bei einer geringeren Personenzahl die erforderlichen Daten per Datenträger zu liefern.

Hinweise zur Erstellung dieser Datenträger finden Sie unter den Links „Erfassungssoftware“ und „Datenlieferung per CD-ROM“.

Zur Erfassung der Personendaten stellt der BStU über das Internet oder auf Anforderung per Diskette ein Erfassungsprogramm kostenlos zur Verfügung. Zu diesem Programm, welches menügesteuert die Erstellung einer Diskette und die Erfassung der Daten mittels Eingabemaske ermöglicht, werden auch die entsprechenden Benutzerhinweise und ein Merkblatt bereitgestellt.

Wird für die Bereitstellung der Daten auf Diskette das Erfassungsprogramm des BStU verwendet, kann die Übersendung von Einzelblättern entfallen (siehe aber auch Punkt 3).

3. Kenntnis bzw. Einwilligung

Bei einer Überprüfung nach den §§ 20/21 Abs. 1 Nr. 6 und 7 StUG (also z.B. von Abgeordneten, Berufsrichtern bzw. ehrenamtlichen Richtern oder von Beschäftigten öffentlicher Stellen, die mit der Bearbeitung von Anträgen nach den Rehabilitierungsgesetzen befasst sind) ist dies nur nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften und mit Kenntnis der betreffenden Person zulässig.

Dies kann bei öffentlichen Stellen durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung der ersuchenden Stelle erfolgen. Bei Ersuchen nicht-öffentlicher Stellen muss dem BStU die unterschriebene Kenntnisnahmeerklärung vorgelegt werden. Als Beleg für die Kenntnisnahme kann auch das von der betreffenden Person unterschriebene Einzelblatt verwendet werden.

4. Form des Zugangs zu den Unterlagen (Verwendung der Unterlagen)

Grundsätzlich erfolgt die Übermittlung von Informationen aus den Unterlagen gemäß § 19 Abs. 1 StUG in Form von schriftlichen Mitteilungen. Die Möglichkeiten der Einsichtnahme oder Herausgabe unterliegen gemäß § 19 Abs. 6 und 7 StUG bestimmten Einschränkungen. Danach wird Einsicht nur gewährt, wenn Mitteilungen nicht ausreichen. Herausgegeben werden Unterlagen nur dann, wenn die ersuchende Stelle begründet darlegt, dass Mitteilung und Einsichtnahme nicht ausreichen oder die Einsichtnahme mit unvertretbarem Aufwand verbunden wäre.

5. Kosten

Ersuchen öffentlicher Stellen werden kostenlos bearbeitet. Für die Bearbeitung von Ersuchen nicht-öffentlicher Stellen werden Gebühren und Auslagen gemäß Kostenverzeichnis erhoben.